

# Das Recht als Instrument in der Krisenkommunikation

Jan Mönikes

Schalast&Partner Rechtsanwälte

Berlin, den 11.06.2010

---

## Echte Krisen kommen immer unerwartet!

- Der Sprecher eines Unternehmens wird im Interview vor laufender Kamera aufs Übelste „gelinkt“.
- Vor versteckter Kamera erklärt die Vertriebsmitarbeiterin (angeblich), sie empfinde die aktuelle Werbung auch als „irreführend“ und als Täuschung der Kunden.
- Das wichtigste Produkt des Unternehmens fällt mit „mangelhaft“ durch den Test einer Zeitschrift.
- Der neu berufene Vorstandsvorsitzende tritt völlig überraschend zurück und erhebt nebulöse Vorwürfe gegen den Aufsichtsrat.
- Eine Wirtschaftszeitung zitiert aus Insiderinformationen und vermutet angebliche „kreative Buchführung“ – der Aktienkurs rauscht in den Keller.
- Die Firmenzentrale wird wegen einer anonymen Korruptionsanzeige von der Staatsanwaltschaft durchsucht, ein leitender Mitarbeiter beschuldigt.
- Der Hauptgesellschafter wird wegen Vergewaltigungsvorwürfen verhaftet und sitzt in U-Haft.

**Der Sprecher wird im Interview vor laufender Kamera aufs Übelste „gelinkt“.** (Quelle: <http://www.youtube.com/watch?v=4yRTsRLNYH0>)



# Veröffentlichungen in Presse und Internet

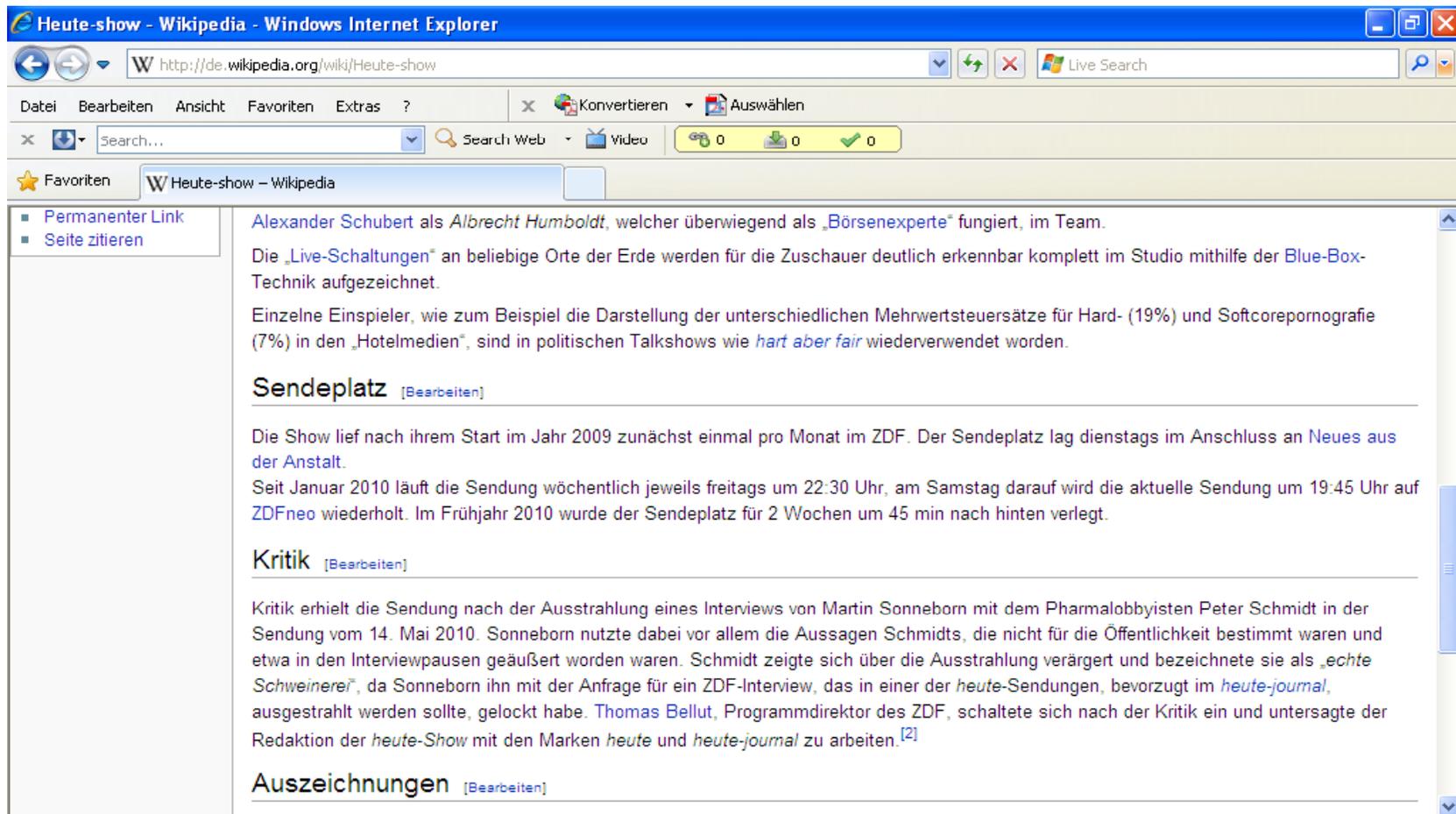
The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window displaying the article 'Wahrheits-Versprecher' on the website 'Neues Deutschland'. The browser's address bar shows the URL: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/171987.wahrheits-versprecher.html>. The browser's menu bar includes 'Datei', 'Bearbeiten', 'Ansicht', 'Favoriten', 'Extras', and '?'. The browser's toolbar includes 'Konvertieren' and 'Auswählen'. The browser's status bar shows 'ND:31.05.2010: Wahrheits-Versprecher (Tageszeitung N...'. The website's header features the title 'Neues Deutschland' and a navigation menu with 'Nachrichten', 'Themen', 'Feuilleton', 'Meinung', 'Dossiers', 'Ratgeber & Vermischtes', and 'Mein ND'. The website's content area includes the article title 'Wahrheits-Versprecher' by Jürgen Amendt, dated 31.05.2010, and a photo of the author. The article text discusses an interview with a scientist about the influence of lobbyists on politics. The website's sidebar includes a search box, a 'Wer/Was:' section, a 'Wo:' section, and a 'Meistgelesene Artikel' section with links to 'Nicht euphorisch, aber zufrieden', 'Solisten machen Kassen Sorgen', 'Protestieren, um besser zu studieren', 'In Güstrow kommen alle dran', and 'Platzende Seifenblasen bei Schwarz-Gelb'. The browser's status bar shows 'Sozialistische Tageszeitung 10.6.10'.

# Das digitale Gedächtnis: Google

The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window with the address bar displaying a Google search URL. The search results for 'pro generika' are displayed, showing approximately 346,000 results. The top results include:

- Arznei Fälschungs-sicher** (www.Faelschungs-Sicher.de) - Vorsicht bei internet-Potenzmitteln Darauf sollten Sie unbedingt achten
- ProGenerika e.V.** - Mai 2010 stattfindenden Anhörung zum GKV-Änderungsgesetz erklärt Peter Schmidt, Geschäftsführer des Branchenverbandes **Pro Generika**: ...  
www.progenerika.de/ - vor 8 Stunden gefunden - Im Cache - Ähnliche
- ProGenerika e.V. - PRO GENERIKA** - Pro Generika e.V. ist der Branchenverband der Generikahersteller in Deutschland. Er vertritt die Interessen von 17 großen, mittleren und kleinen Unternehmen ...  
www.progenerika.de/de/progenerika.html - Im Cache - Ähnliche
- Presseportal: Pro Generika e.V.** - Pro Generika zum Diskussionsentwurf / Politik erhöht Druck auf Generikaindustrie ... Pro Generika zu Aussagen des Vorsitzenden des Deutschen ...  
www.presseportal.de/pm/54604/pro\_generika\_e\_v - Im Cache - Ähnliche
- Presseportal: Pro Generika e.V. - Pro Generika-Vorstand im Amt ...** - 29. Jan. 2010 ... Pro Generika eV: Berlin (ots) - In ihrer gestrigen Tagung hat die Mitgliederversammlung von Pro Generika den Vorstand des Branchenverbandes ...  
www.presseportal.de/pm/54604/.../pro\_generika\_e\_v - Im Cache
- Pro-Generika-Chef Peter Schmidt enthüllt...** - 3 Min. und 34 Sek. - 21. Mai 2010  
Pharma-Funktionär Peter Schmidt "was er alles lieber nicht sagen wolle, weil es den Interessen seines Verbands zuwiderlaufe"  
www.youtube.com/watch?v=4yRTsRLNYHO - more videos »
- Politik: Streit um „identische Packungsgröße“: Pro Generika ...** - 5. Mai 2010 ... Pro Generika-Geschäftsführer Peter Schmidt fordert die AOK Mecklenburg-Vorpommern in einem Brief an den Vorstandsvorsitzenden der Kass...

# Das digitale Gedächtnis: Wikipedia



The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window with the title 'Heute-show - Wikipedia'. The address bar contains the URL 'http://de.wikipedia.org/wiki/Heute-show'. The browser interface includes a menu bar with 'Datei', 'Bearbeiten', 'Ansicht', 'Favoriten', and 'Extras'. Below the menu bar is a search bar and a toolbar with icons for 'Konvertieren' and 'Auswählen'. The main content area displays the Wikipedia article for 'Heute-show'. The article text includes:

Alexander Schubert als *Albrecht Humboldt*, welcher überwiegend als „Börsenexperte“ fungiert, im Team.

Die „Live-Schaltungen“ an beliebige Orte der Erde werden für die Zuschauer deutlich erkennbar komplett im Studio mithilfe der Blue-Box-Technik aufgezeichnet.

Einzelne Einspieler, wie zum Beispiel die Darstellung der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze für Hard- (19%) und Softwarepornografie (7%) in den „Hotelmedien“, sind in politischen Talkshows wie *hart aber fair* wiederverwendet worden.

### Sendeplatz [Bearbeiten]

Die Show lief nach ihrem Start im Jahr 2009 zunächst einmal pro Monat im ZDF. Der Sendeplatz lag dienstags im Anschluss an *Neues aus der Anstalt*.

Seit Januar 2010 läuft die Sendung wöchentlich jeweils freitags um 22:30 Uhr, am Samstag darauf wird die aktuelle Sendung um 19:45 Uhr auf ZDFneo wiederholt. Im Frühjahr 2010 wurde der Sendeplatz für 2 Wochen um 45 min nach hinten verlegt.

### Kritik [Bearbeiten]

Kritik erhielt die Sendung nach der Ausstrahlung eines Interviews von Martin Sonneborn mit dem Pharmalobbyisten Peter Schmidt in der Sendung vom 14. Mai 2010. Sonneborn nutzte dabei vor allem die Aussagen Schmidts, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren und etwa in den Interviewpausen geäußert worden waren. Schmidt zeigte sich über die Ausstrahlung verärgert und bezeichnete sie als „echte Schweinerei“, da Sonneborn ihn mit der Anfrage für ein ZDF-Interview, das in einer der *heute*-Sendungen, bevorzugt im *heute-journal*, ausgestrahlt werden sollte, gelockt habe. Thomas Bellut, Programmdirektor des ZDF, schaltete sich nach der Kritik ein und untersagte der Redaktion der *heute-Show* mit den Marken *heute* und *heute-journal* zu arbeiten.<sup>[2]</sup>

### Auszeichnungen [Bearbeiten]

# Das digitale Gedächtnis: Blogs

A new meme is born, oder: Wie Ehrlichkeit einem in 3 Minuten seinen Job kosten kann. | And the - Windows Internet Explorer

http://www.scienceblogs.de/and-the-water-seems-inviting/2010/05/a-new-meme-is-born-oder-wie-ehrlichkeit-e...

ScienceBlogs™  
Wissenschaft, Kultur, Politik

Suche bei ScienceBlogs... GO Alle Blogs

Partner von ONLINE FOCUS

Home > Naturwissenschaften > Medizin > Kultur > Politik > Geistes- & Sozialwissenschaften > Umwelt > Technik > Shop >

AND THE WATER SEEMS INVITING

RSS

Über ScienceBlogs »

ScienceBlogs.com »

And the water seems inviting · Über das Blog · RSS · Kontakt

Sb Blog durchsuchen

Suche ... GO

21.05.10 · 18:15 Uhr

« vorheriger Beitrag · nächster Beitrag »

**A new meme is born, oder: Wie Ehrlichkeit einem in 3 Minuten seinen Job kosten kann.**

Kategorie: Kultur · Kommentare: 3

Peter Schmidt hat es die letzten Tage nicht leicht. Ein Interview mit der ZDF-Satiresendung "heute show" vom 14. Mai könnte dem Pharnalobbyisten zum Verhängnis werden. Offen sprach er darüber, wie Generika aus China ebenso gut sind wie heimische, offenbar in dem Bewusstsein, der Interviewbeitrag würde eh nicht gesendet - sehr zur Belustigung der Zuschauer und inzwischen auch der Internetgemeinde. Jetzt hat sich sogar der ZDF-

Sb Profil

Meist gelesen | Kommentiert

1. Wenn Pseudomedizin auf Antisemitismus trifft: Germanische Neue Medizin *Astrodicticum Simplex* - 27.05.2010
2. Riesiges Karstloch mitten in Guatemala City *Frischer Wind* - 01.06.2010
3. Eurovision Song Contest und ...

# Das digitale Gedächtnis: Foren

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.gamestar.de/community/gspinboard/showthread.php?t=382637>. The browser title is "heute-Show entlarvt Pharma-Lobbyisten - GameStar-Pinboard - Windows Internet Explorer". The forum thread is titled "heute-Show entlarvt Pharma-Lobbyisten" and is posted by user "arg2402" on 21.05.2010 at 12:47. The thread contains three posts:

**Post 1 (by arg2402):** "Das war eine echte Schweinerei", sagt Schmidt  
Wo er recht hat er recht. Mit was für miesen Tricks da schon gearbeitet wird, nur um höhere Einschaltquoten zu erzielen - und das bei der aktuellen wirtschaftlichen Situation.  
Im Ernst: Mich wundert wie so ne Dumpfbacke wie dieser Lobbyist so einen sicher gut bezahlten Job bekommen konnte... andererseits sagt das vielleicht auch irgendwie etwas über das Fernsehen aus: Bei soviel Vertrauensseligkeit die der Typ dem Moderator entgegenbrachte, scheint so ein Vorgehen bei der Arbeit mit Fernsehsendern üblich zu sein (also dass nur bestimmte Sachen gesendet werden). Entweder war er einfach dumm, oder Sender wie der ZDF sind möglicherweise korrupt.  
AMD Phenom II X2 555 BE (@3,2GHz, boxed Kühler) | 2 GB DDR2 RAM 667 | Gigabyte MA770-UD3 | ATI Radeon HD5450 (512MB DDR2, passiv gekühlt) | WD 640GB HDD | Sharkoon Rebel 9 Gehäuse | LG BR-LW | LG 22" FullHD-LCD  
Geändert von arg2402 (21.05.2010 um 12:47 Uhr).

**Post 2 (by Protheus):** Wasn das bitte für ein Interview? Ⓜ  
Sehr geil  
Da haben sie aber auch die größte Gurke interviewt. Selber schuld. Ⓜ  
"Gott ist ein imaginäres Alphamännchen, eine Primatenhirnkonstruktion."  
Michael Schmidt-Salomon

**Post 3 (by Xenomorph):** Wenig überraschend.  
Die Pharmahersteller haben aber auch sehr viel Zeit und Geld in diese Medikamente gesteckt. Auch wenn sie sehr einfach herzustellen sind, heißt das dann noch lange nicht, dass man sie auch billig verkaufen kann. Die ganzen Entwicklungs- und Zulassungskosten sind nicht gerade gering und diese Kosten muss man über die geschützte Laufzeit wieder rein bekommen, besser noch man verdient was dran.  
Oder glaubt ihr allen Ernstes, dass ein Porsche 911 Carrera wirklich auch nur annähernd 84.705,00€ in der Herstellung kostet?

## Das digitale Gedächtnis: Schmähungen



## Kann man sich darauf nicht vorbereiten?

- Nur begrenzt:
  - **Vorhersehbare** Szenarien (z.B. Schadensfälle, technische und produktbezogene Krisen, vorhersehbare Konflikte) durchspielen und mit allen relevanten Ansprechpartnern schon in ruhigen Zeiten ehrlich besprechen.
  - **Krisenprävention** – soweit sie möglich ist. Ansonsten: Den Eintritt der Krise durchstehen, Nerven bewahren, Überblick behalten und so möglichst schon der „zweiten Welle“ nicht mehr (völlig) hilflos ausgeliefert sein.
  - Alle relevanten internen und externen Ansprechpartner kennen, Kontakte zu Spezialisten (Gutachter, Berater, Anwälte) parat haben, besonnen reagieren und schnellst möglich alle nötige Unterstützung und Ressourcen organisieren.

## Vorbeugendes jur. Handeln:

- Namen/ ladungsfähige Anschriften der Redakteure sichern
- Autorisierungsvereinbarungen treffen
- Anfragen und Absprachen dokumentieren
- Zeugen haben, die auch bereits und in der Lage sind eidesstattliche Versicherungen abzugeben
- Ggfs. vorab (anwaltliche) Hinweise an Redaktionen
- Ggfs. nur schriftlich Antworten, Interview abbrechen, Aufzeichnungen widersprechen
- **Vorbeugendes Unterlassungsverlangen/ -Verfügung**

# Prävention und Reaktion, Möglichkeiten der Konfliktvermeidung

## Presserechtliches Informationsschreiben des Anwalts

- Vorbeugendes informelles Mittel vor zu erwartendem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Hürde der „Sorgfalt“ wird erhöht
- Information der jeweiligen Medien mit Hinweis auf die rechtliche Lage
- Bsp.: Jauch hatte nach den ersten Berichten mit Details zu seiner Hochzeit von seinem Anwalt ein presserechtliches Informationsschreiben an die Medien geschickt, in dem er darauf hinwies, dass Berichte über Einzelheiten der Trauung die Persönlichkeitsrechte verletzen.

## Speziell bei Interviews: Autorisierung

- Kann zwischen Journalist und Interviewtem vor dem Interview vereinbart werden – beschränkt oder unbeschränkt
- Bei der Vereinbarung einer unbeschränkten Autorisierung ist der Interviewte berechtigt, das Interview beliebig zu ändern (Streichung bestimmter Passagen...) oder sogar eine Veröffentlichung zu verhindern
- Wird die Autorisierung eines Fernsehinterviews verweigert, dürfen die Aufnahmen oder Standbilder auch nicht ohne Ton gesendet werden!
- Dabei ist ein interessengerechter Ausgleich zwischen den Belangen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Pressefreiheit zu finden

# Prävention und Reaktion, Möglichkeiten der Konfliktvermeidung

## Vorbeugende Unterlassungsverfügung

- Gerichtlicher Antrag erfordert konkrete Glaubhaftmachung, somit konkrete Kenntnis von der geplanten rechtswidrigen Veröffentlichung.
- Wegen „Vorwegnahme der Hauptsache“ erhöhte Abwägung zwischen Rechtsschutzinteresse und Pressefreiheit – daher muss erheblicher Schaden drohen (z.B. wie bei Fall 1 und Exkurs „heimliche Filmaufnahmen“).
- „Zustellungsrisiko“ erheblich, wenn bspw. Auslieferung der Publikation unterbleibt und Verfahren in der Hauptsache verloren wird.

# Reaktionsmöglichkeiten

Typische (nicht-juristische)

Reaktionsmöglichkeit ist die Beschwerde

- beim zuständigen (Chef-) Redakteur
- beim Programmdirektor/ Intendanten
- als Programmbeschwerde beim

Beschwerdeausschuss z.B. nach § 10 WDR-Gesetz

- beim Deutschen Presserat

Diese ist stets **form-, frist- und fruchtlos** möglich. Meist reicht sie jedoch nicht aus....

**Problem:** Weitere Verbreitung wird so nicht verhindert, die „schlechte Nachricht“ bleibt auf immer im „digitalen Gedächtnis“ des Internet und den Tätern gibt man zu allem Überfluss auch noch Möglichkeit zum „Nachtreten“.

Wegen Tricks bei Interview

**ZDF-Programmmchef rügt "heute-show"**



ZDF-Programmmchef Bellut: "heute-show"-Leute dürfen nicht als "heute"-Reporter auftreten

**Aufregung beim ZDF: Weil "heute-show"-Mitarbeiter Martin Sonneborn in der Sendung auch die enthüllenden, in einer Interviewpause gemachten Aussagen eines Pharmedikamentenlobbyisten zeigte, hat sich Programmdirektor Thomas Bellut eingeschaltet. Das meldet der SPIEGEL in seiner neuen Ausgabe.**

Hamburg - Im ZDF gibt es Ärger mit der Satiresendung "heute-show". Einer der Autoren, Martin Sonneborn, hatte einen Pharmedikamentenlobbyisten zum Interview vor die Kamera gelockt und vor allem die Teile des Gesprächs gesendet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, so berichtet der SPIEGEL in seiner neuen Ausgabe.

So erzählte der Pro-Generika-Funktionär Peter Schmidt freimütig, was er alles lieber nicht sagen wolle, weil es den Interessen seines Verbands zuwiderlaufe. Nach der Ausstrahlung des Beitrags sieht sich Schmidt hintergangen. Der Satiriker habe unter der Flagge von "heute" und "heute-journal" sein Vertrauen erschlichen, weshalb er davon ausgegangen sei, dass die Interviewpausen nicht gesendet würden. "Das war eine echte Schweinerei", sagt Schmidt. "Allerdings haben wir selbst eine Mitschuld, weil wir nicht misstrauisch genug waren." Tatsächlich hatte Sonneborns Team den Pharmedikamentenmann mit der trickreichen Formulierung gelockt, man bitte "um ein Interview für das ZDF" und wolle es "nach Möglichkeit in einer der 'heute'-Sendungen, bevorzugt im 'heute-journal' platzieren."

ZDF-Programmdirektor Thomas Bellut untersagte den Autoren der "heute-show" daraufhin, auf irgendeine Weise mit den Marken "heute" und "heute-journal" zu operieren. Sonneborn, Ex-"Titanic"-Chefredakteur und Macher des SPIEGEL-ONLINE-Satireressorts "SPAM" sagt: "Wir werden uns daran halten, obwohl es ja stimmt: Wir hätten unseren Beitrag tatsächlich am liebsten im 'heute-journal' gesehen."

# Der Anwalt als Instrument in der Krise?

- Zum Teil **zwingend nötig**
  - Gerichtlicher Streit, Ermittlungen, Haft
- Zum Teil (nur) **sinnvolle Ergänzung**
  - Kenntnis der rechtlichen Bewertung von Vorgängen
  - Äußerungen/ Handlungen „gerichtsfest“ für möglichen Konfliktfall machen
- Zum Teil **unvermeidlich**
  - Was kommt nach der (fruchtlosen) Beschwerde?
  - Was passiert bei Kommunikationsverweigerung?
  - Weitere Verbreitung = „wird schon stimmen, sonst wären die dagegen vorgegangen“

- Zum Teil bewusst zu **vermeiden**
  - Kritische Äußerungen, berechtigte Beschwerden: „Kanonen auf Spatzen“

**Erfahrung:** Persönlichkeitsrecht gehört nicht zu den Stärken interner Rechtsabteilungen. Kosten werden oft überschätzt. Die Wirkung wird unterschätzt. Das kommunikative Risiko sich „mit dem Anwalt zu wehren“ wird oft falsch eingeschätzt. Und der Mandant kommt oft **zu spät!**

# Handlungsoptionen bei Rechtsverletzungen

Abhängig von Zielrichtung:

- 1. Erneute/ weitere Verbreitung verhindern**
- 2. Einfluss auf Debatte nehmen**
- 3. Das digitale Vergessen befördern**
- 4. (Anonyme) Verbreiter identifizieren**
- 5. Litigation-PR/ Reputation Management**

# 1. VERBREITUNG VERHINDERN

## Unterlassungsanspruch

### Anspruchsberechtigung:

- Der Unterlassungsanspruch wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist ein höchstpersönlicher Anspruch und kann daher nur von dem unmittelbar Betroffenen selbst geltend gemacht werden, betroffen sein kann aber auch eine juristische Person, wenn eigene wirtschaftliche Interessen in Frage stehen
- Unterlassungsansprüche auch aus **anderen Rechtsgründen** möglich: z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Vertragsrecht

### Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung:

#### Möglich im normalen Klageverfahren oder im einstweiligen Verfügungsverfahren (häufiger)

- **Abmahnung:** Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die die Wiederholungsgefahr beseitigt – ist vor Klageerhebung unbedingt auszusprechen, um das Kostenrisiko einzuschränken
- **Schutzschrift:** Um zu verhindern, dass eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne dass die Argumente des Verfügungsbeklagten vorgebracht werden können, wird bei jedem örtlich zuständigen Gericht eine Schutzschrift eingereicht
- **„Fliegender Gerichtsstand“:** Ort der unerlaubten Handlung ist jeder Ort, an dem eine Äußerung bestimmungsgemäß verbreitet wurde

# Anspruch auf Unterlassung

Voraussetzungen:

1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts/  
allgemeinen Persönlichkeitsrechts
2. Wiederholungsgefahr: Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn eine bestimmte Äußerung verbreitet wurde und der Betroffene deren Rechtswidrigkeit bereits behauptet hat – die erstmalige Veröffentlichung ist ausreichend, eine Wiederholungsgefahr wird dann vermutet und ist vom Verletzer zu widerlegen
3. oder Erstbegehungsgefahr: Der Betroffene muss die Gefahr einer Rechtsverletzung substantiiert darlegen

## **Anspruch auf Unterlassung, wenn der Wahrheitsgehalt nicht endgültig feststellbar**

### **Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutzes anhand folgender Kriterien:**

- Einhaltung der gebotenen **Sorgfaltspflichten** bei der Recherche
- Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht
  - Je schwerwiegender der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht zu stellen.
  - Die Meinungsfreiheit soll aber nicht durch zu hohe Anforderungen an die Wahrheitspflicht eingeschnürt werden, die dazu führen könnten, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt ist
- Die Sorgfaltspflichten werden verletzt, wenn der Äußernde sich selektiv auf für den Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt ohne darzustellen, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.

## Allg. Persönlichkeitsrecht contra Pressefreiheit/ Meinungsfreiheit – Zensur?

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 2 (1) GG Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 1 (1) GG Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

# Ausgleichsfunktion des Presserechts

- Art. 2 I, Art. 1 I GG schützt das allg. Persönlichkeitsrecht, v.a.:
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
  - Recht am eigenen Wort und am eigenen Bild
  - Schutz der persönlichen Ehre
  - Rahmencharakter: neben der Herausbildung von Fallgruppen bedarf es immer einer Güterabwägung im Einzelfall
  - Schranken: verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer
- Art 5 I GG schützt die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Rundfunkberichterstattung sowie die Freiheit der Filmberichterstattung
  - Schranken: allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend, Recht der persönlichen Ehre
  - Herausragende Bedeutung als „eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt“ als Grundlage für den Kampf der Meinungen als Lebenselement eines freiheitlichen Staates – BVerfGE 7, 198, 108f
- **Presserecht soll Spannungsverhältnis in Einklang bringen**

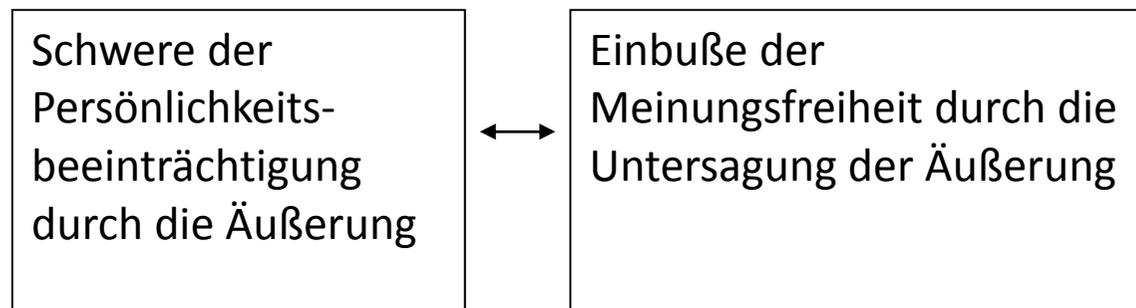
# Das allg. Persönlichkeitsrecht

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:** Jede Person entscheidet selbst, ob und in welchen Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden
- **Recht auf Schutz des selbst definierten sozialen Geltungsanspruchs:** Jede Person entscheidet selbst, ob und wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt wird
- **Recht auf Schutz des Lebens- und Charakterbildes:** Jede Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie Dritte sie öffentlich darstellen dürfen; Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild des Betroffenen in der Öffentlichkeit auszuwirken
- **Recht am eigenen Wort:** Garantiert wird die Selbstbestimmung über die eigene Darstellung in der Kommunikation mit anderen
- **Recht am eigenen Namen und am eigenen Bild:** Schützt vor unbefugtem Gebrauch des Namens bzw. vor unbefugter Abbildung des Bildes einer Person

# Das allg. Persönlichkeitsrecht

- Die Meinungsfreiheit als Schranke des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:  
Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt (Art. 2 Abs. 1 GG)
  - Dazu gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung
  - Diese findet wiederum ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre

## Abwägung:



## Exkurs: Journalistische Sorgfalt

- Die Inanspruchnahme der Pressefreiheit erfordert die Beachtung besonderer Pflichten: Sorgfaltspflichten bestehen insbesondere im Hinblick auf die Wahrheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung (z.B. sorgfältige Recherche, Überprüfen von Quellen bei Übernahme fremder Meldungen)
- *§ 3 Abs. 2 PresseG Berlin: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“ (vgl. § 54 Abs. 2 RStV)*
- Grundsätzlich gilt ein strenger Maßstab. Auslegungshilfe bieten die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserats. Je schwerer die vorgeworfene Verletzung, umso größere Anforderungen gelten bzgl. der Sorgfalt. Es ist jeweils im Einzelfall zwischen den jeweils betroffenen Grundrechten abzuwägen
- **Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderen:**
  - Gründliche Recherche
  - Vollständigkeit der Informationen. Z.B. müssen bei einem Bericht über eine Straftat auch entlastende Hinweise genannt werden. Es ist nicht erlaubt durch Weglassungen eine Stimmung zu schüren.
  - Objektive, angemessene Wortwahl, statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen. “Tod auf dem Strich” ist z.B. für einen Motorradunfall auf dem Mittelstreifen nicht angemessen.
  - Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen

## Sorgfaltspflichten bei Online-Publikationen

- Auch für Telemedien gilt gem. § 54 RStV: Jede Webseite oder jedes sonstige Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, muss den "anerkannten journalistischen Grundsätzen" entsprechen.
  - Informationen, die online veröffentlicht werden, müssen vom Anbieter auf Inhalt, Herkunft und ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden
  - Schleichwerbung ist verboten
  - Inhalt einer Reportage und der dazugehörige Kommentar sind zu trennen
  - Meinungsumfragen müssen bei repräsentativem Sinn als solche deklariert werden
  - Es besteht eine Impressumspflicht (§ 5 TMG, § 55 RStV)
- Gem. § 56 RStV kann gegenüber demjenigen der unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet bzw. andere öffentlich mit beleidigenden Werturteilen belegt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen ein **Richtigstellungs-** und **Gegendarstellungsanspruch** verlangt werden.
- Das gilt auch für Publikationen **im firmeninternen Intranet**.

## Ausnahmen von der Nachprüfungspflicht:

- **„Laienprivileg“** Presseberichte dürfen von Laien grundsätzlich ungeprüft übernommen werden und sowohl weiterverbreitet, als auch zur Grundlage von Meinungsäußerungen gemacht werden.
- **„Agenturprivileg“** Journalisten dürfen unter Wahrung ihrer journalistischen Sorgfaltspflichten, Meldungen der als seriös anerkannten Nachrichtenagenturen ohne weitere (Nach-) Recherche ihres Inhalts verwerten.
- **„Behördenprivileg“** Informationen von öffentlichen Stellen genießen einen Vertrauensbonus und dürfen daher ohne zusätzliche Recherche verbreitet werden, auch wenn sie sich als falsch herausstellen.

# Achtung! Satire?

- Die Satire genießt als Kunstform (Art .5 Abs. 3 GG) **besondere Freiheiten**. Sie steht jedoch **nicht** über dem Gesetz:
- Rechtliche Grenzen ergeben sich ebenfalls aus der **Abwägung** zwischen dem Persönlichkeitsrecht des satirisch Dargestellten auf der einen und der Kunst- oder Meinungsfreiheit auf der anderen Seite.
- Bundesverfassungsgericht: Satire oder eine ähnliche künstlerische Übersteigerung darf grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Sie ist nicht wörtlich zu nehmen. Vielmehr ist bei der rechtlichen Prüfung zwischen dem Aussagekern, d.h. das wirklich Gemeinte und der sog. formellen Einkleidung zu unterscheiden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie eine **Kundgabe der Missachtung** gegenüber der betroffenen Person enthalten.
- Werden unwahre Aussagen **nicht** als fiktive oder karrikaturhafte Darstellung erkennbar, ist die Meinungsfreiheit nicht geschützt.
- Ferner überschreitet die Satire die Grenzen des Ehrenschatzes, wenn die **gewählte Ausdrucksform** offensichtlich nur den Zweck der Schmähung verfolgt oder die Menschenwürde des Betroffenen verletzt.

## Abwägung im Beispielsfall

- Satire oder Diffamierende Schmähung?
  - Wenn bei einer Äußerung nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht (Meinungsfreiheit tritt regelmäßig hinter Persönlichkeitsrecht zurück)  
**oder**
  - die Meinungsäußerung bereits erwiesen falsche oder bewusst unwahre tatsächliche Elemente enthält (Abwägung erforderlich)
- Grenzziehung schwierig. Z.B. „Dummschwätzer“, „Rumpelstilzchen“ oder Charakterisierung von Franz Josef Strauß als „Zwangsdemokrat“: *Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfGE NJW 1991, 95–97 = BVerfGE 82, 272–285).*

# Das Recht am eigenen Bild

## Grundsätzlich gilt:

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt vor der Verbreitung des eigenen Bildes, sofern **keine Einwilligung oder Rechtfertigungsgrund** gegeben ist (z.B. §§ 23 f KUG)
- Schützt damit auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Bild einer Person zu sein
- Zu den Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören die Meinungsfreiheit und auch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG

# Das Recht am eigenen Bild

## § 22 Satz 1 KUG:

*„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.“*

- Schutzzumfang des § 22 KUG:
  - Fotos (auch Fotomontagen)
  - Film- und Fernsehaufnahmen
  - Jede bildliche Darstellung als künstlerisches Werk
- Voraussetzung einer Verletzung: Erkennbarkeit der betroffenen Person
- **Grundsätzlich dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden – die Beweislast liegt insoweit bei den Medien**

# Das Recht am eigenen Bild

## **§ 23 KUG enthält Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des § 22:**

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*

## Lösungswege: Im Hinblick auf die Aufnahmen

- Der Geschäftsführer ist keine Person der Zeitgeschichte. Aber, er hat in die Aufnahmen (Ton und Bild) **eingewilligt**.
- Wie **weitreichend** war die Einwilligung? Gab es Absprachen mit schuldrechtlich verbindlicher Wirkung? Wurde er hinsichtlich seiner Einwilligung in die Aufnahmen getäuscht oder überrumpelt?
- Falls Autorisierung vereinbart war oder es Absprachen, welches Material nicht gesendet werden darf, gegeben hat, besteht ein Abwehranspruch aufgrund vorrangiger schuldrechtlicher Vereinbarung.
- In dem Filmbeitrag sind zudem **weitere Personen** zu sehen. Bei Ihnen dürfte keine Einwilligung vorliegen. Ihnen steht dann ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 analog, 823 Abs. 2 BGB, 22 KUG zu, den sie gegenüber dem Sender auch gerichtlich geltend machen können.
- Hat der Rechteinhaber der weiteren Verbreitung der Aufnahmen im Internet (YouTube) zugestimmt?

## Exkurs: Heimliche Filmaufnahmen

### **§ 201 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

- *(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt*
  - 1. *das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder*
  - 2. *eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.*
- *(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt*
  - 1. *das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder*
  - 2. *das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.*
- *Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. **Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.***

## Exkurs: Heimliche Filmaufnahmen

### *§ 201a StGB - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen*

- *(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und **dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich** verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*
- *(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.*
- *(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

## Exkurs: Heimliche Filmaufnahmen

- Das besonders im sog. „Unterschichtenfernsehen“ beliebte Stilmittel der **versteckten Kamera** wird heute geradezu inflationär verwendet. Die diesbezügliche Rechtslage ist jedoch eindeutig: **Das heimliche Mitschneiden von Bild und Ton ist grundsätzlich unzulässig!**
- Geschieht es in **geschlossenen** Räumen ohne Zustimmung des Hausrechtsinhabers ist es eine **Hausrechtsverletzung**.
  - Wird der Betroffene nicht darüber informiert, dass sein gesprochenes Wort mitgeschnitten wird, ist es eine Straftat gem. §201 StGB.
  - Die (heimlichen) Filmaufnahmen selbst verletzen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.
  - Wird die Bildaufnahme in „Intimbereichen“ gemacht, ist sie wegen §201a StGB strafbar.
- Heimliche Aufnahmen sind nur ausnahmsweise nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur **Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen** gemacht wird (§201 Abs. 2 StGB). Das Landgericht Düsseldorf hat in einer Eilentscheidung (12 O 273/09) RTL am 14.7.2009 verboten, in der Arztpraxis auch künftig jemals wieder heimlich Film- und Tonaufnahmen zu fertigen. Das OLG Düsseldorf hat diese aber als eine zu weitgehende „vorbeugende“ Unterlassungsverfügung aufgehoben (OLG Düsseldorf: Urteil vom 08.03.2010 - I-20 U 188/09): Der Arzt könnte ja evtl. irgendwann als Person der Zeitgeschichte (heimliche) Filmaufnahmen zu dulden haben.

## 2. EINFLUSS AUF DISKUSSION NEHMEN

- Eigene PR-Maßnahmen (hier Off-Topic)
- Gegendarstellung, Richtigstellung, Widerruf
  - Gegendarstellung im Verfügungsverfahren durchsetzbar. Vorteil: Keine Beweislast, Glossierungsverbot
  - Richtigstellung, Widerruf können „freiwillig“ eingefordert werden – Durchsetzbar jedoch nur im gerichtlichen Hauptverfahren.

## Besonderheit: Online-Gegendarstellung

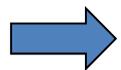
- Ansprüche auf Widerruf, Richtigstellung und Gegendarstellung richten sich auch Online nach den allgemeinen Grundsätzen. Eine Besonderheit gibt es bei der **Gegendarstellung**:
- §56 RStV Abs. 2 Nr. 4: Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens sechs Wochen **nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes**, jedenfalls jedoch **drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots**, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugehen.

## Don't feed the Trolls

- Im Internet sind sog. „**Trolle**“ ein bekanntes Phänomen in allen Arten von Diskussionen. Auch Inhaltenanbieter, Blogs und Forenbetreiber zeigen vereinzelt dieses Verhalten. Hier sind Beteiligungen an Diskussionen, aber auch Gegendarstellungen nur „Trollfutter“ und bleiben ohne Wirkung.
- Steht dieses zu befürchten, ist es oft ratsam, unmittelbar gerichtliche Hilfe zu bemühen. Manchmal ist sogar die Stellung von **Strafanträgen** angeraten.
- Rechtliches Vorgehen wird hier oft diskreditiert. Kostennoten als versuchte „Knebelung“ und „Zensur“ verleumdet. Zudem wird hier oft versucht den „**Streisand-Effekt**“ zu bemühen oder gar einen „**Shitstorm**“ heraufzubeschwören.
- Daher gilt: Kommunikatives und anwaltliches Vorgehen sind gut abzustimmen und muß nachvollziehbar sein – dann kann selbst „hartes“ anwaltliches Vorgehen sogar breite **Zustimmung** finden.

## Zitate aus persönlichen E-Mails

- Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 18. Februar 2010, Az. 1 BvR 2477/08) hat entschieden, dass die Veröffentlichung von Zitaten aus einer persönlichen E-Mail der Meinungsfreiheit unterfällt und nicht ohne Weiteres zivilrechtlich verboten werden kann. Auch wenn die Zitate eine etwas scharfe Wortwahl des Verfassers wiedergeben, könne in der Veröffentlichung nicht zwangsläufig eine „Prangerwirkung“ gesehen werden.



Es kann nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass „persönliche“ Nachrichten, die ausdrücklich nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, veröffentlicht werden dürfen.

## Exkurs: Gewaltschutzgesetz

- Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sind auch möglich, wenn „eine Person dadurch **unzumutbar belästigt wird**, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt“ wird.
- Das Gewaltschutzgesetz ist aber „nicht geeignet, Beleidigungen im Internet zu unterbinden. Denn die Veröffentlichung von Artikeln über eine Person stellt keine Belästigung im Sinne eines „Stalking“ dar. Stalking kann zwar auch über Fernkommunikationsmittel erfolgen. Voraussetzung dafür ist aber immer eine direkte Zielrichtung gegen das „Opfer“ im Sinne einer (versuchten) Kontaktaufnahme.
- Allein die Zusendung einer „Weihnachtskarte“ erreicht nicht den Bereich der unzumutbaren Belästigung, die per einstweiliger Verfügung verboten werden könnte.“ (AG Charlottenburg: 216 C 1001/09, 28.04.2009).

### 3. DAS DIGITALE VERGESSEN BEFÖRDERN

§ 7 (1) TMG: Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. (...)

§ 10 TMG: Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

# Störerhaftung

- § 7 Abs. 2 S.2 TMG: Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 **unberührt**.
- Störer ist, wer
  - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein
  - in irgendeiner Weise willentlich oder adäquat-kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beigetragen hat und
  - zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat.
- Der Störer kann (nachrangig) **neben** dem Verantwortlichen haften und zu einem Tun oder unterlassen verpflichtet werden.
- Durch gesetzliche Regelungen wird dieser Grundsatz modifiziert.

## Blogs: Wer haftet für was?

- Betreiber für eigene Inhalte (+)
- Betreiber für fremde Inhalte: (+/-)
  - **Ab Kenntnis (+)**
    - Es besteht eine Haftung für fremde rechtswidrige Inhalte (z.B. unwahre Behauptungen über Personen/Firmen in Kommentaren oder hochgeladene urheberrechtlich geschützte Werke) ab „Kenntnis einer klaren und eindeutigen Rechtsverletzung“.
    - Die Haftung wird durch die „Untätigkeit“ nach Kenntniserlangung begründet.
  - **Vor Kenntnis (-)**
    - Es sei denn: Störerhaftung (str.)
    - Adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung wird mit der Verletzung von Prüfpflichten begründet. Eine generelle Überwachungspflicht wurde damit begründet, dass der Blog-Betreiber die Nutzer dazu „provoziert“ hat rechtsverletzende Inhalte in das Forum einzustellen. (Heise-Fall)

# Forenhaftung

## Haftung des **Betreibers** von Foren

- Ähnlich wie Blogs: Betreiber von Weblog hat keine generelle Prüfpflicht, haftet aber für konkret bekannte Rechtsverletzungen (AG Berlin-Mitte)
- Entscheidung des OLG Hamburg zu Foren („spezielle Prüfpflicht“) aber ggf. beachtenswert
- Wenn ein Internetseitenbetreiber davon Kenntnis erlangt, dass ein von ihm geführter Artikel rechtsverletzend ist, muss er alles notwendige in die Wege leiten, um die Löschung der mit dem Artikel zusammenhängenden Einträge zu bewirken - einschließlich der Löschung von (Cache-) Einträgen bei Suchmaschinen!

# Forenhaftung

## ○ Haftung des Betreibers von Internet-Foren

- Grundsatz: keine „Eingangskontrolle“ (OLG Hamburg)
- Ausnahme: Rechtsverletzung durch eigenes Verhalten ODER erfolgte Benennung konkreter Rechtsverletzung durch Dritte
  - ➔ Spezielle Prüfpflicht auf zukünftige, vergleichbare Verletzungen (gewerbliche Betreiber)
- Private Forenbetreiber?
  - AG München: Vorabprüfungspflicht
  - AG Frankfurt/M: keine generelle Prüfpflicht
  - Soweit Rechtsverletzung dann bekannt ist: Gewerblicher/ Privater Betreiber ist Störer gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB
    - ➔ Pflicht zur (strafbewehrten) Unterlassung
- BGH: Betreiber haftet ab Kenntnis wie Verleger, selbst wenn Autor/Urheber dem Verletzten bekannt ist

## Haftung von Google & Co.

- Suchmaschinenbetreiber können sich grundsätzlich **nicht** auf die Haftungsprivilegierungen des TMG berufen.
- Sie haften somit nach den **allgemeinen Regeln** (Störerhaftung) auch für die Verbreitung rechtswidriger fremder Inhalte: Löscht ein Suchmaschinen-Betreiber nach Erhalt der Kenntnis einer Rechtsverletzung umgehend den hierauf verweisenden Link, haftet er aber grds. weder als Täter noch als Störer, jedenfalls dann nicht, wenn er geeignete Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, eine **gleichartige** Verletzung zu verhindern, mag es auch in der Folge zu weiteren Verletzungen kommen.
- Ein Suchmaschinenbetreiber haftet **nicht** für die automatisierte Zusammenfassung eines Suchergebnisses ("Snippets"), wenn hierdurch die Persönlichkeitsrechte eines Dritten nur geringfügig verletzt werden.

## Suchmaschinen: Haftung und Take down

- Haftung ab positiver Kenntnis (+)
- Generelle Überwachungspflicht unzumutbar: Prüfpflichten werden nicht bereits durch die Kenntnis der Möglichkeit einer Rechtsverletzung begründet
- Verpflichtung: **rechtswidrige Inhalte aus den Suchergebnissen zu löschen**
- Ausmaß: Wenn eine in Deutschland rechtswidrige Äußerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch eine Suchmaschine verlinkt werden darf, muß sie nicht nur von google.de sondern auch von google.com entfernt werden. Auch wenn die Äußerung in den USA rechtmäßig wäre! Dies fordert nach Ansicht des OLG HH der Schutz der Persönlichkeitsrechte einer Person.
- Zuständigkeit: Deutsche Gerichte sind für eine Klage wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Artikel international zuständig, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist und ihr empfangen werden kann.

# Haftung für fremde Bilder?

- Weist ein Forenbetreiber in seinen Benutzungsregeln darauf hin, dass die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte nicht erlaubt ist und dass er sich eventuell dennoch rechtswidrig veröffentlichte Inhalte nicht zu eigen macht, haftet er nicht als Täter oder Gehilfe für **Urheberrechtsverletzungen**, die in seinem Forum durch Dritte begangen werden.
- Der Betreiber eines Meinungsforums ist nicht verpflichtet, Beiträge **vor** Veröffentlichung zu überprüfen.
- Er haftet auch nicht als Störer für rechtswidrige Inhalte, wenn er keine zumutbaren Prüfungspflichten verletzt hat. Löscht der Betreiber rechtswidrige Inhalte **innerhalb von Stunden** nach Zugang einer Abmahnung, hat er damit seine Prüfungspflichten grundsätzlich erfüllt.
- Ein Forenbetreiber haftet nicht schon allein deshalb für urheberrechtsverletzende Fotos, die durch Nutzer hochgeladen wurden, weil er überhaupt die Möglichkeit zum Hochladen von Fotos anbietet.  
OLG Hamburg, Urteil v. 21.01.2009- Az. 5 U 180/07

## Und was ist mit YouTube?

- YouTube ist ein Dienst von Google Inc. und eine Videoplattform, auf die grundsätzlich jeder ohne vorherige Kontrolle Videos hochladen und verbreiten kann.
- Ohne diese technische Plattform könnte die Verbreitung nicht vorgenommen werden. Google Inc. ist somit „Störer“.
- YouTube haftet wie ein Blog und ist nach den allgemeinen Regeln **nach Kenntnis** einer (offensichtlichen) Rechtsverletzung zur Löschung verpflichtet.
- Strittig ist zur Zeit, ob bereits das Drücken des Knopfes „Missbrauchen melden“ an Google diese Kenntnis vermittelt und Google dann unverzüglich löschen muss (so LG HH).

## Lösungswege Beispielsfall

- Soweit dem ZDF die (weitere) Verbreitung des Beitrages untersagt ist, kann dieses (problemlos) auch gegenüber Google, YouTube, Blogs und Foren durchgesetzt werden.
- Dieses gilt (nur) für offensichtlich rechtswidrige Inhalte auch **ohne** gerichtliche Klärung.
- Soweit lediglich fremde Inhalte verbreitet werden und keine konkrete Kenntnis von der Rechtsverletzung vorlag, kann der (anwaltliche) Aufwand hierfür jedoch **nicht** liquidiert werden.
- Schließlich kann auch der Inhaber des Urheberrechts (ZDF) sein Urheberrecht durchsetzen. Hierzu kann man den Urheber ggfs. auch verpflichten bzw. sich die Möglichkeit der Rechtsverfolgung übertragen lassen.

## 4. (ANONYME) VERBREITER IDENTIFIZIEREN

- Rechtsverletzungen finden im Internet häufig im Schutze der **Anonymität / Pseudonymität** statt. Abwehransprüchen direkt an den Verletzer scheiden daher meist aus. Zudem wird der Verletzer durch datenschutzrechtliche Regelungen vor der Preisgabe seiner Identität geschützt.
- Zur Beseitigung einer Rechtsverletzung kann sich der Betroffene daher meist nur an den jeweiligen „**Intermediär**“ halten. Dieser haftet (beschränkt) neben dem Rechtsverletzer.
- Haftungsfragen inzwischen weitgehend geklärt: Voraussetzungen der Providerhaftung regeln die §§ 7-10 TMG. Die Regelung gilt für Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gleichermaßen.
- Anbieter von Mediendiensten treffen darüber hinaus weitergehende Pflichten gem. §§ 54 ff. RStV – im Ergebnis gleichen Sie den presserechtlichen Verpflichtungen der Offline-Medien.

## Auskunftspflichten

- Nach § 14 Abs. 2 TMG zur **Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum** Speicherung von (Verbindungs-) Daten erlaubt. Vorratsdatenspeicherung vom BVerfG gekippt, Speicherung von IP-Adressen für „technische Zwecke“ für 7 Tage erlaubt, sonst nur mit vorheriger Einwilligung.
- EU-Enforcement-Richtlinie:
  - Auskunftspflicht trifft auch den „Nicht-Verantwortlichen“
  - Umsetzung: Enforcement-Richtlinie
- DurchsetzungG:
  - Richterliche Anordnung auf Auskunft gegen den Provider zur Feststellung des Nutzers einer IP-Adresse.
  - BGH: IP-Adresse Bestandsdatum, Auskunft auch ohne richterliche Anordnung?
  - P: „Gewerbsmäßigkeit“ uneinheitlich
  - Zuständig: Bezirk des Gerichts am Sitz des Providers/ Betreibers
- Unterlassungsklagengesetz
  - Anspruch auf Auskunft nach §§ 13, 13a UKlaG

## Auskunftspflichten

- Außerhalb des Immaterialgüterrechts fehlt es an Anspruch auf Auskunft:
  - §242 BGB – kein allg. Auskunftsanspruch, wenn Betreiber kein (Mit-) Störer.
  - Keine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm zur Datenübermittlung vorhanden!
- Judikatur:
  - KG Berlin v. 25.09.2006: Keine Auskunft mangels datenschutzrechtlicher Erlaubnis.
  - LG Stuttgart v. 11.01.08: Da vertragliche Einwilligung des Teilnehmers vorhanden, Auskunftsanspruch gegeben.
  - AG Düsseldorf vom 14.12.2004: Auskunftsanspruch gegeben, da allg. Persönlichkeitsrecht vorgeht.

## Sonderproblem: Anonyme Hassseiten

- Es ist mit geringem Wissen und überschaubarem Aufwand möglich eine **nahezu anonyme Internetpräsenz** aufzubauen. Deren erfolgreiche Bekämpfung verursacht leider erheblichen Aufwand:
- Ansatzpunkte für Gegenmaßnahmen sind
  - falsche Angaben bei der Registrierung
  - (gerichtliche) Auskunftersuchen der Anonymisierungsdienste
  - Kontaktaufnahme mit Providern
  - Falls in dem Domainnamen selbst eine Schutzrechtsverletzung vorliegt: Z.B. bei .com – Adressen Schiedsverfahren vor der WIPO möglich.
- Ggfs. haben sich Gegenmaßnahmen auf Auffindbarkeit (Suchdienste) zu konzentrieren.
- In der Regel verbleiben die Kosten dafür vollständig beim Betroffenen!

## Exkurs: Unlautere Werbung

- Bei **Medienäußerungen** ist das Vorhandensein einer **Wettbewerbsabsicht** grundsätzlich zu verneinen.
- Anders: Wenn sich ein Medium zum Sprachrohr eines/ mehrerer Wettbewerber macht oder selbst ein solches ist. Klassisch: **Unternehmenswebsite** oder **Verbandspublikationen**. Aber auch: Redaktionelle Werbung/ **Schleichwerbung** oder Anzeigen im Stile redaktioneller Artikel ohne zureichende Kennzeichnung in „unabhängigen“ Medien.
- Eine Unterscheidung nach „**Medientypen**“ kennt das Recht nicht – die allgemeinen Regeln gelten für Print, Online und Rundfunk gleichermaßen.
- Die Verbreitung von Eigen-PR eines Unternehmens ist **im Zweifel** Werbung – und unterliegt damit UWG. Eine Pressemitteilung kann wie ein Newsletter somit **SPAM** sein. Wenn Journalisten jedoch E-Mail der Redaktion bekannt geben, darf grundsätzlich Einwilligung angenommen werden, soweit sie nicht widersprechen.

## 5. LITIGATION-PR/ REPUTATION MANAGEMENT

- Während eines Strafverfolgungsverfahrens ist Litigation-PR zur Vermeidung oder Reduktion von Reputationschäden nötig.
- Nach Ende eines Verfahrens oder einer anderen Krise ist konsequentes Reputation Management angeraten.
- Staatsanwaltschaften sind **nicht** objektiv – sie treten aber oftmals mit diesem Anspruch auf und finden in der Presse dankbare Rezipienten. Hiergegen ist **notfalls gerichtlich** vorzugehen.
- In der Ermittlungssituation und vor Gericht ist der Anwalt der wichtigste Pressesprecher. Der medien (-rechtlich) erfahrene Anwalt eignet sich dazu meist besser, als ein Fachanwalt – aber ist oft nicht der richtige Fachmann im jeweiligen Rechtsgebiet.
- Bei Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sollte vom Unternehmen **immer** Rechtsschutz gewährt werden, um mindestens informiert zu bleiben.

## Widerruf von Bildaufnahmen

- Grundsätzlich ist die Einwilligung in Aufnahmen **nicht** frei widerruflich („pacta sunt servanda“).
- Andererseits gilt auch im Vertragsrecht bei den so genannten Dauerschuldverhältnissen der Grundsatz, dass diese den Vertragspartner nicht ewig binden dürfen, man irgendwann „raus kommen“ muss. Eine Einwilligung sollte also irgendwann widerruflich sein. Das kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht.:
  - Widerruf beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
  - Bei einem „Wandel der inneren Einstellung“. Der „Wandel“ kann aber nicht über Nacht geschehen, ein gewisser Zeitablauf muss hinzu treten. Hinsichtlich der genauen Länge herrscht keine Einigkeit. Faustregel : fünf Jahre. Ausnahmen: Echte Jugendsünden, wenn Aufnahmen deutlich kontrovers sind und das abgebildete Modell noch sehr jung war.
- Aber: Vermutung des § 22 Satz 2 KunstUrhG! Hat jemand für seine Abbildung ein Honorar erhalten, so gilt die Einwilligung in die Verbreitung der Abbildungen **im Zweifel** als erteilt. Regel hilft jedoch bei Auslegung zu Reichweite und Umfang der Einwilligung nicht weiter. Eindeutige Regelungen sinnvoll.

## Sonderproblem: Wikipedia

- Wikipedia-Artikel enthalten immer wieder falsche Angaben. Manche werden immer wieder eingetragen, da sie gängigen Vorurteilen entsprechen. Ein rein juristisches Vorgehen dagegen ist kompliziert und nur **ausnahmsweise** ratsam:
- Wikipedia gehört organisatorisch zur Wikimedia Foundation, eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Florida, USA. Diese Organisation betreibt die meisten Wikipedia-Server (ist also „Host-Provider“ der Wikipedia) und hält auch die Namensrechte. Auf die Stiftung ist rechtlich nur sehr schwer zuzugreifen: Alternativ wird daher immer wieder die deutsche Wikimedia e.V. als (Mit-) Störer in Anspruch genommen. Doch dieser ist weder Provider, noch Urheber der streitgegenständlichen Inhalte. Sie hilft nur beim Auffinden der Inhalte.

## Sonderproblem: Wikipedia

- Wikipedia ist ein letztlich rechtsfreier Raum : Hier kann jeder Autor dritte Personen oder Organisationen diffamieren, Tatsachen verdrehen oder sogar Rufmord betreiben, ohne dass sich ein Betroffener dagegen wirksam zur Wehr setzen könnte.
- Da Wikimedia nicht verantwortlich ist, ist man nur bei der Stiftung in den USA an der “richtigen Adresse”, wenn man z.B. eine rufschädigende Äußerung auf formaljuristischen Weg löschen lassen möchte. Der Autor ist kaum greifbar, denn die Nutzer agieren bei Wikipedia im Regelfall anonym.
- Natürlich kann der Betroffene selbst versuchen, einen Eintrag bei Wikipedia zu verändern. Das bringt nur nicht viel, wenn die Änderung binnen weniger Minuten von einem anderen (anonymen) Nutzer wieder rückgängig gemacht wird.
- Die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten wird damit in der Praxis ein Stück weit „Verhandlungssache“ Vgl.: <http://www.telemedicus.info/article/1096-Wie-wehrt-man-sich-gegen-Persoenlichkeitsverletzungen-auf-Wikipedia.html>

## **KLASSISCHER ABLAUF ANWALTlichen VORGEHENS**

1. (Kostenpflichtiges) Unterlassungsbegehren, (freiwillige) Richtigstellung und Gegendarstellung gegen Quelle Print/TV/Online-Medium/ -Agentur, ggfs. unter Erwerb einer einstweiliger (Unterlassungs-) Verfügung
2. Verhandlungen/ Benachrichtigung von (privilegierten) Zweitverwertern/ Newsportalen/ Suchmaschinenanbietern, bei Befolgung zunächst ohne Kostenbelastung
3. (Kostenpflichtige) Unterlassungsbegehren gegen sorgfaltspflichtwidrige „Abschreiber“ und Schmähsseiten
4. Laufende Kontrolle und Reaktion auf nachlaufende Veröffentlichungen – ca. 2-4 Wochen und bei Wiederaufleben öffentlichen Interesses.



## Fragen? Fragen!



**Jan Mönikes**

*Rechtsanwalt*

[www.moenikes.de](http://www.moenikes.de)

**Schalast&Partner Rechtsanwälte**

**Dorotheenstrasse 54**

**10117 Berlin**

[jan@moenikes.de](mailto:jan@moenikes.de)

**tel: + 49 30 32 53 80 68**

**fax: + 49 30 32 53 80 67**

**mobile: + 49 172 296 75 66**